

ERBSCHAFTSTEUER

In der Pressemitteilung vom 14./2016 vom 14.7.2016 hat das BVerfG eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass einstweilig das bisherige Gesetz weiter gilt. Deswegen sind Gestaltungen, in der Hoffnung durch die Fristüberschreitung entfällt die Erbschaftsteuer, nicht notwendig. Übertragungen mit üblichen Rückfallklauseln für den Fall, dass das neue Recht zu einer niedrigeren Steuerlast führt, sind dagegen weiterhin sinnvoll.

**Das bisherige
ErbSt-Gesetz gilt
weiter**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de